

boten“ versehen sein. Bei Vorauszahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ — bei Packeten auch auf dem Packete — zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Brieffsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe und Einschreibpäckete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorauszahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 800 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Packete ohne u. solche mit Werthangabe bis 800 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden,	40 Pfg.	90 Pfg.

im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirke jedoch mindestens für jeden Gang die Sätze von 25 bez. 40 Pfg.

2. Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Brieffsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Argentinische Republik (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), Belgien, Bosnien (nur nach Postorten), Brit. Guyana (nur Georgetown und New-Amsterdam), Brit. Westindien (nur St. Lucia), Chile, Dänemark (nur nach Postorten und mit Ausschluß von Island, Faröer und Grönland), Großbritannien, Herzegowina (nur Postorte), Italien, einschl. Erythrea (ital. Colonien) und der italienischen Postanstalten in Canea und in Trirolit, Japan einschl. der japanischen Postanstalten in Fusan (Fusanpo), Chemulpo (Zinsen), Chinnampo, Mokpo (Mukho), Wonsan (Wenzanshin, Wönsan) [Korea] und Shanghai (China), Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Paraguay (nur nach Assuncion), Portugal, Stadt San Salvador, Schweden (nur nach Postorten), der Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Postorten) und Sierra Leone (nur im Bezirke von Freetown) zulässig. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

IX. Uebersicht der Portosätze

für die frankirten gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Vorbemerkungen: Eingeschriebene Briefe und Postkarten können nur innerhalb Deutschlands, eingeschriebene Briefe und Postkarten ohne Nachnahme auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn einschl.

Bosnien-Herzegowina frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden; im Uebrigen unterliegen Einschreibsendungen dem Frankirungszwange.

Drucksachen, Geschäftspapiere u. Waarenproben müssen frankirt werden.

Unzureichend frankirte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrankirte Briefe taxirt, doch wird der Werth der verwendeten Postwerthzeichen abgezogen. Für unzureichend frankirte Postkarten, sowie für unzureichend frankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere (im Auslandsverkehr auch für unzureichend frankirte Briefe) wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheilens in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Unfrankirte Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere werden nicht abgeandt. Postkarten, welche hinsichtlich der Ausdehnung, der Form u. s. w. den festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe behandelt.

Das höchste zulässige Gewicht beträgt: innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Briefe 250 g, für Waarenproben 350 g, für Drucksachen 1 kg;

im Weltpostverein und im Verkehr mit dem Auslande für Waarenproben 350 g, für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg. Für Briefe besteht keine Gewichtsgrenze.

X. Briefe mit Werthangabe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (einschl. Fürstenthum Liechtenstein).

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückchein verlangen.

Für Werthbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankirten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.